

Erbrecht

Inhaltsübersicht

- A. Einführung
- B. Das große Erbrechtslehrbuch („der Lange/Kuchinke“)
- C. Das Erbrecht im unverzichtbarsten aller Kommentare (dem Palandt)
- D. Reich an Umfang und Erfolg – das Erbrecht im Münchener Kommentar zum BGB
- E. Das Nachlaßrecht im traditionsreichen Handbuch der Rechtspraxis
- F. Neue Handbücher im Zeichen des Erbrechtsbooms
- G. Und die Zukunft der Erbrechtsliteratur?

A. Einführung

Ein Blick in die Vergangenheit, ein Blick auf die Entwicklung des Erbrechts in der Zeit seit 1945, das muß doch reizvoll sein, zumal mit der Freiheit verbunden, über grundlegende Veränderungen nachzudenken, ohne den üblichen Zwang, zu allen möglichen Einzelproblemen eine eigene Ansicht – ablehnend, zustimmend, einschränkend, nur notfalls offen lassend – zu produzieren. So übernehme ich gerne die Aufgabe, der Rechtsentwicklung im Erbrecht im Spiegel einiger grundlegender Werke nachzuspüren.

B. Das große Erbrechtslehrbuch („der Lange/Kuchinke“)

Also schlage ich die erste Auflage des großen Erbrechtslehrbuchs¹ von *Heinrich Lange* auf. Es ist im Jahre 1962 erschienen; da regierte noch *Konrad Adenauer*, das deutsche Wirtschaftswunder hatte den allermeisten Bürgern Essen, Kleidung, Auto und Urlaub in vorher kaum erhofftem Maß gebracht, von studentischem Aufbegehren oder gar von staatsgefährdendem Terror war noch nicht die Rede, der Ost-West-Konflikt prägte die politische Szene: Am 13. August 1961 war die Berliner Mauer errichtet worden und im Oktober 1962 brachte die Kuba-Krise die Welt an den Rand eines Atomkrieges. Es war, kurzum, eine konservative Epoche. Auch die Person des Autors stand für Kontinuität. Er war seit langem ein füh-

¹ Daß auf die kürzeren, im Beck-Verlag erschienenen Lehrbücher – *Schlüter*, Erbrecht, 15. Aufl. 2004; *Frank*, Erbrecht, 3. Aufl. 2005; *Ebenroth*, Erbrecht (1992) – in diesem Beitrag nicht näher eingegangen wird, hat nichts mit Geringschätzung zu tun. Aber als Verfasser eines unmittelbar konkurrierenden, wenn auch in einem anderen Verlag erschienenen Lehrbuchs – *Leipold*, Erbrecht, 16. Aufl. 2006 – sehe ich mich zu einer wertenden Betrachtung nicht legitimiert.

render Erbrechtler, auch schon – mancher kundige Leser wird den Hinweis bereits erwarten – zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland. In der Akademie für Deutsches Recht spielte Heinrich Lange damals eine wichtige Rolle. Er war Vorsitzender des Erbrechtsausschusses, der von 1935 bis 1941 tagte und zur Reform des Erbrechts fünf Denkschriften und einen Gesetzentwurf erarbeitete. Darüber wird in *Heinrich Langes* Lehrbuch sachlich berichtet. Ob in der Bemerkung, die Vorschläge des Erbrechtsausschusses seien seinerzeit vielfach als zu konservativ erschienen, das Gefühl des Autors zum Vorschein kommt, er müsse doch eigentlich das eine oder andere sagen, um seine Mitwirkung an den nationalsozialistischen Reformbestrebungen zu erklären, mag hier offen bleiben – auch der Hinweis *Langes*, der vom Reichsjustizministerium vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht von 1939 sei kurz vor Kriegsbeginn von *Hitler* abgelehnt worden, könnte so gedeutet werden. Die Darstellung der Rechtsentwicklung „von 1933 bis zum Zusammenbruch“ – so die Überschrift des entsprechenden Abschnitts – ist nüchtern und kritisch und gewiß wäre es wortklauberisch, an der Formulierung Anstoß zu nehmen, „der Judenhaß überschlug sich in der 11. und 13. DVO zum ReichsbürgerGes“. *Heinrich Lange* ist später das Ziel mancher Angriffe geworden; wie weit sie berechtigt waren, steht hier nicht zur Debatte. Die Darstellung des Erbrechts zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft ist in den von *Kuchinke* bearbeiteten Auflagen im wesentlichen unverändert geblieben. Entfallen ist die zitierte Formulierung zum Judenhaß; die Überschrift lautet jetzt „Diskriminierende Beschränkungen des Erbrechts aus rassistischen Gründen“.

Sein Idealbild des Erbrechts, dem sogleich ein Blick auf die „Schattenseiten des Erbrechts“ folgt, zeichnet *Heinrich Lange* gleich zu Beginn des Lehrbuchs. „Die wesentliche Aufgabe des Erbrechts besteht in der Weitergabe des Vermögens des Erblassers an seine Abkömmlinge, seinen Ehegatten und seine nahen Verwandten.“ – so lautete der erste Satz. Und weiter: „Erst durch die Möglichkeit der Weitergabe in der Familie wird die Bildung, Erhaltung und Vermehrung des Vermögens gefördert und tiefer gerechtfertigt.“ Der Leser denkt, das seien eben noch konservative Zeiten gewesen, geprägt durch die Einbettung des einzelnen in seine, die Generationen übergreifende Familie, mit treuen, verlässlichen Beziehungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Enkeln. Und es überrascht nicht, wenn *Heinrich Lange* nur als Ergänzung zur Weitergabe in der engeren Familie hinzufügt: „Hinterläßt der Erblasser keine nahen Angehörigen, so vergibt er sein Vermögen an entferntere Verwandte, mit denen er durch die gemeinsame Abstammung verbunden ist, oder an Freunde, oder an förderungswerte Ziele ...“ Nach diesen Formulierungen zu schließen, stand für *Heinrich Lange* das Familienerbrecht eindeutig im Vordergrund; die Testierfreiheit war eher eine ergänzende Randerscheinung. Das war schon damals zweifelhaft, und erst recht ist diese Sicht der Dinge heute problematisch geworden. Die grundlegenden Wandlungen betreffen gleichermaßen die Wirklichkeit wie die rechtliche Bewertung. Von Beständigkeit der Ehe und Familie kann nicht mehr die Rede sein; die Häufigkeit der Ehescheidungen läßt es zufällig erscheinen, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls gerade mit dem Erblasser oder der Erblasserin verheiratet ist; Kinder aus verschiedenen Paarbeziehungen,

mit oder ohne Trauschein, leben mit diesem oder jenem Elternteil zusammen, und wer sich zu Partnern gleichen Geschlechts hingezogen fühlt, geht eine eingetragene oder nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft ein, bringt Kinder aus einer früheren heterosexuellen Beziehung mit (man ist oder war eben „bisexuell“ orientiert) oder erwartet, durch außerpartnerschaftliche künstliche oder natürliche Befruchtung oder durch Adoption auch in der gleichgeschlechtlichen Beziehung zu Kindern zu kommen. Da sollte der Erblasser natürlich auch frei auswählen können, wem er etwas von seinem Vermögen hinterläßt. Die rechtliche Bewertung bringt vor allem das *Bundesverfassungsgericht* mit ein; denn „bestimmendes Element“ der Erbrechtsgarantie des Art. 14 GG ist nach seiner Ansicht die Testierfreiheit. Daher muß – so das *BVerfG*² – der behinderte Erblasser, auch wenn er weder sprechen noch schreiben kann, das „Testament durch Wimpernschlag“ errichten können.³ Und er kann dann – so im konkreten Fall – statt seiner Kinder eine Pflegeperson seiner letzten Lebensphase als Alleinerbin einsetzen – die freilich bis zu der ihr testamentarisches Erbrecht bejahenden Entscheidung des *BVerfG* auch schon verstorben und durch ihre nächsten Angehörigen gesetzlich beerbt worden war, so daß wohl am Ende diese das Erbe des behinderten Erblassers antreten durften.

Schon mit der 2. Auflage (1978) übernahm der Würzburger Ordinarius *Kurt Kuchinke* die Neubearbeitung des Lehrbuchs. Auch in dessen fünfter und bislang neuester Auflage (2001) liest man zu Beginn des Buches genau dieselben Sätze. Natürlich war auch für *Heinrich Lange* klar, daß schon das BGB die Testierfreiheit in sehr weitgehendem Maße bejaht und gegenüber dem Familienerbrecht bevorzugt hatte. Im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Überlegungen schrieb er aber: „Der Schutz von Ehe und Familie fordert, daß der erbrechtliche Erwerb des überlebenden Ehegatten und der nahen Verwandten gefördert und damit zum mindesten erhalten wird. Der Freiheitsgedanke ermöglicht dem Erblasser zwar die Enterbung naher Angehöriger; ihr Anteil am Nachlaß muß sich jedoch durchsetzen, ob als Noterbrecht oder als Pflichtteilsausgleich ist dem Gesetzgeber überlassen.“ Bei *Kuchinke* finden sich diese Ausführungen nicht mehr. Er lehnt es ab, aus der Erbrechtsgarantie ein Recht der engsten Familienangehörigen auf Teilhabe am Nachlaß abzuleiten und erklärt es allenfalls für möglich, eine solche Garantie dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG zuzuordnen. Auch hier hält es *Kuchinke* aber für schwierig, eine einleuchtende Rechtfertigung für das Pflichtteilsrecht zu finden. Unter Hinweis auf die Common-Law-Rechtsordnungen, die ein Pflichtteilsrecht ablehnen, erklärt er das Pflichtteilsrecht für „eine Eigentümlichkeit, die nur dem unverzichtbar erscheint, der weder nach den Ursachen der überkommenen Regelung fragt, noch ihre gegenwärtige Gestalt im Hinblick auf ihre soziale Bedeutung neu einschätzt“. In den Ausführungen *Kuchinkes* spiegelt sich wieder, wie schwer man sich heute mit einer verfassungsrechtlichen Garantie eines Mindestanteils von Ehegatten und engsten Verwandten am Nachlaß tut – die Diskussion ver-

² *BVerfGE* 99, 341 = *NJW* 1999, 1853.

³ Durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (2002) wurden die Bestimmungen des BGB über die Errichtung von Testamenten den Vorgaben des *BVerfG* entsprechend geändert.

lagerte sich zum Teil bereits darauf, ob ein gesetzliches Pflichtteils- oder Noterbrecht vor der Verfassung überhaupt Bestand haben kann. Glücklicherweise ist das *BVerfG*⁴ diesem Trend nicht gefolgt. Es hat mittlerweile mit überraschender Entscheidung nicht nur die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Pflichtteilsrechts und der engen Begrenzung der Pflichtteilsentziehungsgründe bestätigt, sondern das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers, d.h. eine grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder am Nachlaß des Erblassers, als verfassungsrechtlich gewährleistet angesehen. Das Gericht sieht in der Nachlaßteilhabe von Kindern einen Ausdruck der Familiensolidarität, die zwischen dem Erblasser und seinen Kindern in grundsätzlich unauflösbarer Weise bestehe. So fortschrittlich sich das *BVerfG* sonst im Familienrecht gebärden mag – die völlig bedenkenfreie Billigung der gesetzlichen Regelung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft samt ihrer erbrechtlichen Bestandteile ist nur ein Beispiel dafür – im Pflichtteilsrecht ist es erfreulich konservativ geblieben.

Doch zurück zum großen Erbrechtslehrbuch von *Heinrich Lange*. Es hat in der Neubearbeitung durch *Kurt Kuchinke* der Entwicklung standgehalten und stellt heute das einzige große Lehrbuch zum Erbrecht dar, freilich eher als Handbuch zum Nachschlagen als zur fortlaufenden Lektüre geeignet. In über 8000 Anmerkungen – so *Kuchinke* im Vorwort, er wird schon richtig gezählt haben – sind Rechtsprechung und Literatur reichlich verarbeitet. Konservativ, vielleicht gar ein wenig sperrig, ist die äußere Präsentation geblieben: es gibt keine Randnummern, und die Gliederung zwingt einen, will man das Werk exakt zitieren, zuweilen zur Verwendung des griechischen Alphabets – und wer beherrscht das noch heute?

C. Das Erbrecht im unverzichtbarsten aller Kommentare (dem Palandt)

Zur Reise in die jüngere deutsche Vergangenheit ist noch besser der Palandt als Vehikel geeignet. Er ist zwar, verglichen mit dem BGB, noch gar nicht so alt, reicht aber immerhin mit seiner ersten Auflage in das Jahr 1939 zurück, in dessen Herbst der zweite Weltkrieg begann. Vier Jahre nach dessen Ende erschien 1949 die siebte Auflage. *Otto Palandt*, jetzt Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes a. D., schildert im Vorwort die erfolgten Umwälzungen mit großer Zurückhaltung – besser gesagt, schildert er eigentlich gar nichts, sondern begnügt sich mit dem Hinweis, die Ereignisse seien dem Leser ohnehin bekannt. Einige Bearbeiter waren, wie im Vorwort mitgeteilt wird, im Kriege gefallen, auch der Landgerichtsrat *Dr. Radtke*, der an der Kommentierung des Erbrechts mitgewirkt hatte. Der Richter am Kammergericht *Dr. Seibert*, der in den Voraufgaben den erbrechtlichen Teil in erster Linie betreut hatte, wirkte an der 7. Auflage nicht mehr mit. Mit *Dr. Ludwig Rechenmacher*, Ministerialrat im Bayerischen Ministerium der Justiz, war ein neuer Kommentator angetreten. Zu kommentieren war neben dem 5. Buch des BGB auch noch das Testamentsgesetz von 1938, das erst im Jahre 1953 unter Rückführung der entsprechenden Bestimmungen in das BGB aufge-

⁴ *BVerfGE* 112, 332 = *NJW* 2005, 1561.

hoben wurde. Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 existierte für die 7. Auflage des Palandt, dessen Vorwort vom April 1949 datiert, noch nicht. Einiges hatte sich freilich seit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft auch im erbrechtlichen Normenbestand geändert. So war u. a. § 48 Abs. 2 Testamentsgesetz durch Kontrollratsgesetz Nr. 37 ausdrücklich aufgehoben worden.⁵ *Rechenmacher* begnügt sich mit der Feststellung, es gelte nunmehr wieder § 138 BGB – was in § 48 Abs. 2 TestG stand und ob sich inhaltlich durch dessen Aufhebung etwas geändert hat, erfährt der Leser nicht. Das nationalsozialistische Rechtsdenken war in dieser Bestimmung unübersehbar zutage getreten: „Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.“ Es überrascht nicht, wenn in der Kommentierung in der 5. Auflage unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung die „Einsetzung eines Juden zum Erben eines Ariers“ als einer der Anwendungsfälle für diesen Nichtigkeitsgrund hervorgehoben wurde.

Gleich ob man die erste Auflage des *Palandt* aus dem Jahre 1939 oder die 7. Auflage von 1949 als erste Nachkriegsauflage zur Hand nimmt – verglichen mit dem *Palandt* der 66. Auflage von 2007 waren das noch Kurzkommentare im wörtlichen Sinn, in kleinem Format und dennoch mit viel weniger Seiten als heute. Prüft man, wie sich das Erbrecht im Laufe der Jahre gehalten hat, so erweist sich dieses Rechtsgebiet als erstaunlich bestandskräftig. Von den 1974 Seiten, die in der ersten Auflage des *Palandt* dem BGB gewidmet waren, entfielen 278 Seiten oder 14,08% auf das Erbrecht, einschließlich des Testamentsgesetzes, das nach den §§ 2228 eingefügt war. In der gegenwärtigen 66. Auflage stehen den 2475 Seiten, mit denen das BGB insgesamt bedacht wird, für das dem Erbrecht gewidmete fünfte Buch 349 Seiten und damit ganz exakt wiederum 14,10% gegenüber. Diese Konstanz erscheint bemerkenswert; ich hätte persönlich eher auf einen Rückgang des erbrechtlichen Anteils getippt, angesichts der viel dynamischeren Entwicklung, die etwa das Schuldrecht in all diesen Jahrzehnten erlebt hat. Inwieweit die Umfangs- und damit Gewichtsverteilung nicht auf dem Spiel freier Kräfte beruht, sondern durch Vorgaben des Verlags konstant gehalten wurde, vermag ich nicht zu beurteilen.

Was die Person des Kommentators angeht, so blieb die Bearbeitung des Erbrechts stets in der Hand erfahrener Praktiker. Bei der Auswahl gelangen dem Verlag glückliche und erfolgreiche Zugriffe: Auf *Ludwig Rechenmacher* folgte ab der 20. Auflage der bedeutende Notar *Dr. Theodor Keidel*, der sich auch als Kommentator des FGG hohes Ansehen erwarb. Mit der 41. Auflage trat als Kommentator der Richter *Wolfgang Edenhofer* hinzu, lange Jahre Mitglied des ruhmreichen und derzeit noch nicht vergessenen Bayerischen Obersten Landesgerichts, dann als Präsident des Amtsgerichts München in den Ruhestand getreten. Seit der 43. Auflage wird das Erbrecht allein von *Edenhofer* kommentiert, in überaus präziser und klarer Form, die dem Leser stets den neuesten Stand der Rechtsprechung und Lehre in

⁵ Näher zu den Gesetzesänderungen im Bereich des Erbrechts nach 1945 s. Münchener Kommentar zum BGB/*Leipold*, Bd. 9 Erbrecht, 4. Aufl., Einleitung Rn. 53 ff.

schnörkelloser Weise präsentiert, ihn aber auch dort, wo es keine ausgetretenen Pfade gibt, keinesfalls im Stiche läßt und bei streitigen Fragen den eigenen Standpunkt des Autors, wenn auch mit Zurückhaltung, zu erkennen gibt. Gerade in der Zeit der Betreuung durch *Edenhofer* hat die Kommentierung des Erbrechts im *Palandt* ein Niveau erreicht, das in einem Kommentar diesen Umfangs kaum zu übertreffen ist.

Mit den ersten Auflagen verglichen, ist die Kommentierung nüchterner, freilich zugleich auch ein wenig farbloser geworden. Früher fand man an nicht wenigen Stellen des Erbrechts im *Palandt* mehr oder weniger treffende Rechtssprichwörter, ob pseudo-germanisch oder „echt alt“ stehe dahin. Um zu begründen, daß die Erbfolge auch eintritt, wenn die Schulden überwiegen, hieß es z. B. in der ersten Auflage, vor § 1922: „Wer einen Heller erbt, muß einen Taler bezahlen“. Und bei § 1922, Anm. 1 las man sowohl „Der Tote erbt den Lebendigen“ – haben Sie das je verstanden? – als auch „Sterben macht Erben“, was wiederum jeder begreift. Zu § 1924 Anm. 1 wurde als „altdeutscher Grundsatz“ präsentiert „Das Erbe geht durch das Blut“ und zum Grundsatz der Erbfolge nach Ordnungen – vom damaligen Kommentator mit Sippe gleichgesetzt – konnte man sich an dem Satz „Näher zur Sippe, näher zur Erbschaft“ erfreuen. Natürlich fehlt, um das Erbrecht der Kinder zu gleichen Teilen zu veranschaulichen, auch nicht der schöne Vers „Gleiche Brüder, gleiche Kappen“. Er ist heute nicht mehr verwendbar – wo bleiben die Schwestern? In Anm. 1 zu § 2269 stand schon in der ersten Auflage, es handle sich um eine Anwendung des Grundsatzes „Längst Leib, längst Gut“. Später war, so in der 5. Auflage, als Überschrift zu § 2269 hinzugefügt „Der Letzte schließt die Türe zu“. § 2269 sieht die Auslegung in dem Sinne vor, daß von beiden Ehegatten eingesetzte Schlußerben nur den zweitversterbenden Ehegatten beerben, daß also im Zweifel hinsichtlich des Nachlasses des erstverstorbenen Ehegatten keine Vor- und Nacherbfolge anzunehmen ist. Ob man das aus jenem „Sprichwort“ sonderlich klar herauslesen kann, mag dahinstehen. Die vom Gesetzgeber des Jahres 2001 eingefügte offizielle Gesetzesüberschrift zu § 2269 „Gegenseitige Einsetzung“ ist jedenfalls an Inhaltslosigkeit kaum zu überbieten.

Halt, höre ich den Leser rufen, das sind doch alles Oberflächlichkeiten, Belanglosigkeiten – wir wollen erfahren, wie sich das Erbrecht inhaltlich entwickelt hat und welche Rolle dabei die bedeutenden Publikationen des Beck-Verlages, konkret der ruhmreiche *Palandt*, gespielt haben! Natürlich hat die Kommentierung im *Palandt* nicht nur die Veränderungen zwischen 1938 und 1949, sondern auch den späteren Lauf der erbrechtlichen Dinge getreulich und präzise nachgezeichnet. Daß die gewaltigen Umbrüche im Familienrecht, vom Güterrecht über das Ehe- und vor allem Ehescheidungsrecht bis zum Kindschaftsrecht, nicht zu schweigen vom Recht der eingetragenen Lebenspartner, auch das Erbrecht weitgehend verändert haben, machte die Kommentierung des Erbrechts immer wieder zu einer spannenden Aufgabe. Durch diese Veränderungen des Gesetzes, teils auch der Rechtsprechung, wurde die Erläuterung im *Palandt* jeweils geprägt. Ob und wo umgekehrt die Kommentierung im *Palandt* unmittelbaren Einfluß auf die Rechtsprechung gewonnen hat, bedürfte der Feinanalyse – auf Anhieb habe ich hierzu kein schlagendes Beispiel gefunden. Die Rechtsprechung ist ohnehin, zu Recht,

im Erbrecht besonders auf Kontinuität, auf Fortentwicklung unter Vermeidung radikaler Veränderungen bedacht. Selbst ein zunächst für den Erbrechtler so revolutionär klingender Satz unseres obersten Zivilgerichts wie „Auch der eindeutige Wortlaut eines Testaments setzt der Auslegung keine Grenze“⁶ ließ sich dann doch, mit gütiger Hilfe des *BGH*⁷ selbst, wieder so in die gewohnte Auslegungslandschaft integrieren, daß gegenüber dem früheren Rechtszustand kaum ein Unterschied verblieb. Immerhin haben heute die vor allem bei § 2084 angesiedelte Testamentsauslegung und die Testamentsanfechtung viel größere Bedeutung als früher. Das läßt sich auch im Vergleich der Kommentierung im Palandt zwischen der gegenwärtigen 66. Auflage und den ersten Auflagen rasch nachvollziehen.

Im übrigen handelt es sich bei den erwähnten gesetzlichen Wandlungen durchweg um Veränderungen, die ihren eigentlichen Sitz außerhalb des Erbrechts haben. Die spezifisch erbrechtlichen Veränderungen sind seltener. Man mag aber die revolutionäre Einführung des gesetzlichen Erbrechts und Pflichtteilsrechts des nichtehelichen Kindes nach dem Vater und väterlichen Verwandten hier nennen; denn wenn sie auch in der Einführung der rechtlichen Abstammung des nichtehelichen Kindes vom Vater, also in der Reform des Familienrechts wurzelte, so war doch damals kaum eine Rechtsfolge so umstritten wie die nun im Erbrecht anstehende Reform. Deshalb scheute sich der Gesetzgeber des Jahres 1969, das nichteheliche Kind in jeder Hinsicht mit dem ehelichen Kind gleichzustellen und es neben ehelichen Kindern bzw. dem Ehegatten zum Mitglied einer Erbengemeinschaft zu machen. Statt dessen schuf der Gesetzgeber die Rechtsinstitute des Erbersatzanspruchs, einen Geldanspruch statt dinglicher Beteiligung um Nachlaß, und des vorzeitigen Erbausgleichs. 1998 wurden diese Regelungen bekanntlich zugunsten völliger Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder – letztere gibt es im BGB jedenfalls der Bezeichnung nach gar nicht mehr – gestrichen. Rechtspolitisch und verfassungsrechtlich geschah dies sicher zu Recht, war doch die Verfassungskonformität der erwähnten Sonderregeln immer zweifelhaft geblieben; aus der Sicht eines Kommentators war die Reform allerdings zu bedauern, boten Erbersatzanspruch und vorzeitiger Erbausgleich doch Anlaß, sich mit einer Fülle von Rechtsproblemen auseinander zu setzen und dabei die eigenartigsten Fälle zu ersinnen, die sich offenbar kaum je ereigneten, die man aber nur unter Aufbietung allen dogmatischen Scharfsinns und unter Anfertigung von klarstellenden Zeichnungen zu lösen vermochte. Es ist klar, daß ich damit meiner eigenen, vom Gesetzgeber makulierten Kommentierung der §§ 1934a bis e BGB eine Reihe von Tränen nachweine. Aber damit bin ich bereits beim nächsten Thema, denn das Resultat meiner Bemühungen fand sich in den ersten drei Auflagen des Erbrechts im Münchener Kommentars zum BGB.

⁶ BGHZ 86, 41 = NJW 1983, 672 = JZ 1983, 709 (mit Anm. *Leipold*).

⁷ Insbesondere BGH FamRZ 1987, 475, 476; NJW 1993, 256.

*D. Reich an Umfang und Erfolg – das Erbrecht
im Münchener Kommentar zum BGB*

Um der Kritik des Lesers den Wind aus den Segeln zu nehmen, ist eine Vorbemerkung von Nöten. Da von der ersten Auflage an ein großer Teil, knapp ein Viertel, des Erbrechtsbandes im Münchener Kommentar aus meiner eigenen Feder stammt, bin ich zur Zurückhaltung mit lobenden Äußerungen genötigt. Doch spricht der Erfolg des Münchener Kommentars zum BGB ohnehin für sich selbst. Das gilt auch für den Erbrechtsband, der in erster Auflage im Jahr 1982 erschien. Als Redakteur machte sich in der ersten und zweiten Auflage der Richter am BGH *Manfred Skibbe* um den Band verdient, seit der dritten Auflage wird diese Aufgabe von *Gerhard Schlichting* erfüllt, der als Mitglied des Erbrechtssenats des BGH mit den gegenwärtigen Strömungen im Erbrecht bestens vertraut ist. Der Erbrechtsband wurde in der ersten Auflage von insgesamt zwölf Autoren geschrieben. Drei Richter, zwei Notare, ein Rechtsanwalt beim BGH und sechs Universitätsprofessoren verhalfen der Praxis wie der Rechtslehre gleichermaßen zur Geltung. Auch in der 4. Auflage (2004) ist es bei zwölf Autoren geblieben, natürlich mit mancherlei dem menschlichen Leben geschuldeten Wechsel. Daß die einzelnen Autoren relativ umfangreiche Teile zu bearbeiten haben, macht die Publikation eines solchen Bandes nicht einfacher, aber die Bandredakteure und die Betreuer im Verlag haben es mit einer guten Mischung von Nachsicht und Nachdruck dann doch immer geschafft, alle Manuskripte zusammen zu bekommen. Andere, unlängst hinzugekommene Kommentare, die das Erbrecht auf nicht weniger als 25 oder gar 30 Autoren verteilen, haben es da wesentlich leichter; ob man bei so kleiner Stückelung noch eine über die bloße Kompilation des Stoffes hinausreichende wissenschaftliche Handschrift des einzelnen Verfassers erkennen kann, mag der Leser beurteilen.

Der Münchener Kommentar zum BGB war mit der Zielsetzung angetreten, eine klar strukturierte, gut lesbare Darstellung zu bieten, die sowohl den Stand der Rechtsprechung präzise wiedergibt als auch offene Probleme im einzelnen erörtert, ohne sich dabei in rein theoretischen Fragen zu verlieren. Ein weiteres Ziel, das mit dem Erscheinen des Münchener Kommentars zum BGB programmatisch verkündet wurde, ließ sich dagegen nur recht begrenzt verwirklichen. Gemeint ist das Vorhaben, in diesem Kommentar die Rechtstatsachen besonders zu berücksichtigen. Schon in der ersten Auflage fiel es mir schwer, entsprechende Daten zum Erbrecht zu präsentieren. Die allgemeine Statistik gibt über das, was einen hier wirklich interessieren würde, kaum Auskunft, und gezielte empirische Untersuchungen zur rechtstatsächlichen Situation des Erbrechts sind schon damals, als sich die Rechtstatsachenforschung der besonderen Förderung durch das Bundesjustizministerium erfreuen konnte, und erst recht in der Folgezeit die große Ausnahme geblieben.

Wer in einem Großkommentar schreibt, darf, ja muß, wenn das Werk seinen Zweck erfüllen soll, seinen eigenen Standpunkt entwickeln. Zu allgemein umstrittenen Fragen gilt dies ohnehin. Doch darf sich der Autor auch an einer fest-

stehenden Rechtsprechung reiben und Einwände formulieren, er muß freilich zugleich die h.M. vollständig und präzise wiedergeben. Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung, auch etwa an den Schnittstellen zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht, fanden stets auch den gebührenden und teils durchaus kritischen Widerhall im Münchener Kommentar. Daß ein großer Erbrechtskommentar der Entwicklung der Gesetze Rechnung zu tragen hat, versteht sich ohnehin von selbst. In der jüngeren Vergangenheit war die bereits erwähnte Gleichstellung der – in alter Terminologie – nichtehelichen mit den ehelichen Kindern ebenso zu berücksichtigen wie die erbrechtlichen Neuerungen durch das Lebenspartnerschaftsgesetz.

Nicht zuletzt spiegeln sich die grundlegenden politischen Veränderungen auf deutschem Territorium, sprich die deutschen Wiedervereinigung, auch im Erbrechtsband des Münchener Kommentars zum BGB deutlich wieder. Nachdem bis dahin das Erbrecht des BGB in der DDR weitgehend in Geltung geblieben war, wurde es im Jahre 1976 durch den erbrechtlichen Teil des Zivilgesetzbuchs des Jahres 1976 abgelöst. Das fand in der Bundesrepublik trotz aller Trennung der beiden staatlichen Ordnungen und der rigorosen Abschottung durch die Grenzmauer durchaus Beachtung, und so durfte ich dem Münchener Kommentar schon in der ersten Auflage eine zusammenfassende Darstellung des Erbrechts der DDR mit auf den Weg geben. Manchen sozialromantischen Vorstellungen, die sich im Gefolge der 68er Ereignisse breit machten und auf die von *Marx* und *Engels* formulierte Forderung nach Abschaffung des Erbrechts zurückgreifen wollten, konnte man nun ein weiteres Beispiel für die Lebenskraft des Erbrechts entgegensetzen, das sich auch in sozialistischen Rechtsordnungen als unverzichtbar erwies. Freilich mußte man damit den Hinweis verbinden, daß dem Erbrecht in der DDR nur geringe praktische Bedeutung zukam, einmal aufgrund der Vergesellschaftung des Produktivvermögens, zum anderen aufgrund des dürftigen Lebensstandards der Bevölkerung, die nur wenig zu vererben hatte. Von einer Blüte des Erbrechts des ZGB konnte nicht die Rede sein – die juristische Literatur beschränkte sich im wesentlichen auf ein Lehrbuch zum ZGB und einen recht kurzen Kommentar, der zudem noch in großen Teilen mit dem Lehrbuch übereinstimmte. Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zum Erbrecht des ZGB ließen sich über seinen gesamten Geltungszeitraum hinweg mit den Fingern beider Hände abzählen.

Das änderte sich kurioser Weise erst, als das Erbrecht des ZGB seine Geltung verlor. Am 3. Oktober 1990 wurde die deutsche Einigung, mit der gerade in den beiden Jahrzehnten ab 1976 kaum noch jemand ernsthaft gerechnet hatte, rechtlich vollzogen und zugleich das ZGB, auch sein Erbrecht, durch das BGB abgelöst. Für die bereits vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Erbfälle blieb es aber bei der Geltung des Erbrechts des ZGB. Da nun Immobilien in der DDR plötzlich wieder werthaltig waren, da zudem die erbrechtliche Lage auch für Rückgabeanprüche nach dem Vermögensgesetz eine Rolle spielte, wurde über die Rechtsfolgen vieler vor dem 3. Oktober 1990 eingetretenen Erbfälle heftig gestritten, und die Instanzgerichte wie der BGH hatten vielfältigen Anlaß, über die zutreffende Auslegung des Erbrechts des ZGB zu befinden. Daß die zuweilen bewunderte Kürze dieser Bestimmungen nur um den Preis großer Lückenhaftigkeit mög-

lich war, wurde nun rasch deutlich. Der Münchener Kommentar trug dem Bedarf nach rechtlicher Klärung natürlich Rechnung. In der 3. Auflage wurden den meisten Paragraphen des BGB ergänzende Abschnitte über die Rechtslage nach dem ZGB hinzugefügt. Zudem wurde eine Kommentierung der übergangsrechtlichen Bestimmungen in Art. 235 EGBGB im entsprechenden Band geboten. Mittlerweile hat die Rechtsprechung die meisten der Streitfälle erledigt, und so konnte sich die 4. Auflage im wesentlichen wieder mit der zusammenfassenden Darstellung des ZGB-Erbrechts in der Einleitung zum Erbrechtsband begnügen und die Kommentierung des Übergangsrechts im Umfang reduzieren.

Am Erbrechtsboom wollen natürlich auch andere Verlage teilhaben. Neben traditionsreiche Großkommentare sind in den letzten Jahren weitere, neue Werke getreten, die auch das Erbrecht gebührend berücksichtigen. Auch den einen oder anderen Spezialkommentar zum Erbrecht gibt es bereits. Ob eindrucksvolle Namen wie „Deutscher Erbrechtskommentar“ den Erfolg zu sichern vermögen, wird sich zeigen. Aber damit bin ich nun doch dem Lob in – auch – eigener Sache gefährlich nahe gekommen!

E. Das Nachlaßrecht im traditionsreichen Handbuch der Rechtspraxis

Schon recht bald in der Nachkriegszeit, mitten in der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nahm sich die C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung des Bedarfs der Praxis an Muster-Formularen und Hinweisen für die tagtägliche Anwendung des Erbrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts an. 1953 erschien als Band 6 des Handbuchs der amtsgerichtlichen Praxis das „Nachlaßrecht“, verfaßt vom damaligen Amtsgerichtsrat in München *Dr. Karl Firsching*, später Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und Universitätsprofessor in Regensburg. Das Werk kam damals mit 236 Seiten aus. Der Verfasser bot dem Benutzer vor allem zahlreiche Musterverfügungen und Formulare, die er jeweils sorgfältig und gleichwohl knapp zu erläutern verstand. Die unmittelbare Erfahrung des Autors mit dem amtsgerichtlichen Alltag wird allenthalben deutlich. Blättert man ein wenig in dem Buch, so atmet man an nicht wenigen Stellen auch den Geist der Zeit. Erst wenige Monate zuvor war das Gesetz über die Wiederherstellung der Gesetzeinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ergangen, das die Bereinigung des in Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit zersplitterten Rechts zum Ziel hatte. Das Testamentgesetz wurde aufgehoben und die Vorschriften über die Errichtung und Aufhebung von Testamenten und Erbverträgen – inhaltlich ohne wesentliche Änderungen – wieder im BGB angesiedelt. Weiterhin blieb es neben den Notaren auch bei der Zuständigkeit der Gerichte für Beurkundungen, so daß Testamente oder Erbverträge vor jedem deutschen Amtsgericht errichtet werden konnten. Obgleich schon damals, wie *Firsching* (S. 6007) hervorhebt, die öffentlichen Verfügungen von Todes wegen in der Praxis in der Regel vor einem Notar errichtet wurden, gehen die Muster von der Beurkundung durch einen Richter aus. Erst 1969 wurde durch das Beurkundungsgesetz die richterliche Zuständigkeit zur Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen zugunsten der alleinigen

Kompetenz der Notare beseitigt. Auch sonst war 1953 manches anders. Es gab noch ein Recht des Ehegatten zur Entziehung des Pflichtteils wegen ehelicher Untreue (s. das Muster S. 6014), und bei den Berufsbezeichnungen der Beteiligten trifft man vor allem auf Bauern, Lehrer oder Schneidermeister. Die Nachlässe waren überwiegend bescheiden, immerhin gesteht *Firsching* (im Muster einer Sicherung, genauer Siegelung des Nachlasses, S. 6052) dem Schneidermeister neben 300 DM Bargeld als „Wertpapiere und Kostbarkeiten“ bereits zwei Pfandbriefe über je 500 DM, ein Sparkassenbuch über 200 DM, einen Schuldschein des Arbeiters Müller über 100 DM sowie einen goldenen Siegelring und eine goldene Uhr zu.

Firschings Werk, von ihm selbst bis einschließlich der 6. Auflage betreut und erheblich weiterentwickelt, hatte den verdienten Erfolg. So liegt zur Zeit, als Band 6 des „Handbuchs der Rechtspraxis“, das Nachlaßrecht von *Firsching/Graf* in 8. Auflage (2000) vor, auf jetzt 699 Seiten hervorragend bearbeitet von *Hans Lothar Graf*, Vorsitzendem Richter am LG München I. Den Schneidermeister bei der Nachlaß-Siegelung (S. 478 – Rn. 4572) gibt es immer noch; er hinterläßt jetzt 3000 DM in bar, und sein Sparkassenbuch weist ein Guthaben von 10 000 DM auf – daß es bei den Pfandbriefen zu je 500 DM und dem Schuldschein über 100 DM sowie den beiden goldenen Preziosen geblieben ist, wirkt fast ein wenig anachronistisch. Neben den Muster-Formularen und ihrer Erläuterung enthält das Buch über weite Strecken auch eine im wesentlichen systematische Darstellung des materiellen Erbrechts, von einem Lehrbuch immerhin durch den dominierenden Praxisbezug unterschieden. Natürlich hat die moderne Datenspeicherungstechnik Einzug gehalten: die Formulare findet man auch auf einer dem Werk beiliegenden Diskette, so daß das Abschreiben oder Kopieren, hoffentlich noch nicht das Lesen, der Muster durch „Herunterladen“ ersetzt werden kann.

F Neue Handbücher im Zeichen des Erbrechtsbooms

Jeder Rechtsanwalt kann angesichts des gewaltigen, jetzt und in Zukunft zu vererbenden Vermögens und des damit verbundenen honorarträchtigen Beratungsbedarfs nicht genug an Handbüchern und Spezialzeitschriften zur Verfügung haben – jedenfalls wenn man den Reklametexten der Verlage folgt, die sich freilich immer mehr dem Niveau der Werbung für Autos oder Designer-Mode angleichen, Hochglanzfotos strahlend lächelnder und vom gekauften Werk offensichtlich begeisterter Rechtsanwälte inklusive. Läßt man die Übertreibungen der Reklame beiseite, die den Titel „Kultbuch“ oder „Klassiker“ spätestens ab der zweiten Auflage vergibt, so ist die Qualität solcher moderner Handbücher vielfach zu rühmen, auch wenn man sich fragen mag, ob nicht schon die herkömmlichen erbrechtlichen Lehrbücher und Kommentare dem Rat suchenden Praktiker genügend Auskunft und Informationen bieten. Jedenfalls gilt diese positive Würdigung ohne jeden Zweifel für die drei Werke aus dem Angebot des Hauses Beck, die hier exemplarisch und kurz betrachtet werden sollen.

Das Handbuch der Testamentsgestaltung, 2000 in 2. Auflage erschienen, stammt in seinem gesamten eindrucksvollen Umfang von über 900 Seiten aus der Feder

von *Heinrich Nieder*, der aus seiner aktiven Zeit als Notariatsdirektor die erbrechtliche Praxis genauestens kennt. Das Buch geht auf die möglichen Inhalte von Testamenten und Erbverträgen in aller Sorgfalt und Ausführlichkeit ein und ist im Grunde ein unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung geschriebenes großes Lehr- und Handbuch des gesamten Erbrechts. Formulare enthält es nicht, wohl aber etliche Formulierungsvorschläge, die der Autor ersichtlich dort anbietet, wo die präzise Wortwahl Schwierigkeiten bereiten kann. *Nieder* schreibt für Leser, die bereit sind, sich mit den jeweiligen Problemen im einzelnen zu befassen und aus der ebenso sachkundigen wie klaren Darstellung selbst die richtigen Folgerungen für den konkret zu bearbeitenden Fall zu ziehen. Ob auf schnelles Arbeiten bedachte Anwälte, vielleicht auch solche, die nur gelegentlich mit dem Erbrecht zu tun haben, damit auskommen oder nicht doch mehr an vorformulierten Hilfen für typische Fallgestaltungen erwarten, ist eine andere Frage. Freilich stößt man damit auf ein Grundproblem einer auf die erbrechtliche Gestaltung ausgerichteten Darstellung, das dem Verfasser dieser Zeilen bei der Ausarbeitung einer universitären Lehrveranstaltung über erbrechtliche Gestaltung sehr deutlich geworden ist: Von welchen Lebenssachverhalten soll man ausgehen und wie schafft man es, die Vorgaben hinsichtlich der vom Erblasser angestrebten Ziele so zu begrenzen, daß die Erörterung der Gestaltungsmöglichkeiten nicht uferlos wird? *Nieder* stellt im 5. und letzten Teil seines Werkes Fallgruppen von Gestaltungsmöglichkeiten von Todes wegen vor, wobei er von typischen Regelungszielen der Erblasser ausgeht. Dabei werden sowohl die Regelungstypen im Privatbereich als auch diejenigen im Unternehmensbereich berücksichtigt. *Nieder* verzichtet auch in diesem Teil darauf, konkrete Sachverhalte als Beispiele zu präsentieren und vollständige Testamente oder Erbverträge auszuformulieren. Auch die Zahl der Formulierungsvorschläge ist gering. Gleichwohl behält die Anknüpfung an typische Regelungsziele ihren Wert. Sie erleichtert es dem Leser, der einen konkreten Fall vor sich hat, beträchtlich, den Zugang zu den jeweiligen Problemen zu finden.

Das von Rechtsanwalt *Stephan Scherer* herausgegebene „Münchener Anwalts Handbuch Erbrecht“, erschienen 2002, in 2. Aufl. 2007, ist nicht nur in der Schreibweise des Titels modern oder modisch, sondern entspricht auch dem schon oben erwähnten Trend, die Last solcher Werke auf zahlreiche Schultern zu verteilen. Insgesamt zeichnen 31 Rechtsanwälte und Notare für die 1900 Seiten verantwortlich. Nach einem einleitenden Abschnitt über das erbrechtliche Mandatsverhältnis, in dem u.a. Ratschläge zur Mandatsannahme und zur Feststellung des Sachverhalts gegeben werden, stellen die Verfasser im bei weitem umfangreichsten Teil „Die Beratung in der Vermögensnachfolge“ dar. Auch in diesem Buch verläuft die Darstellung über weite Strecken lehrbuchartig, also systematisch, doch werden zuweilen auch Kapitel eingeschaltet, die stärker an bestimmten Lebenssachverhalten orientiert sind, etwa über „Behinderte Kinder im Erbrecht“, „Die Nachfolge in Unternehmen und Gesellschaftsanteile“. Das Buch beschränkt sich seiner praxisbezogenen Zielsetzung entsprechend nicht auf das Erbrecht im Sinne des BGB, sondern bezieht in erheblichem Umfang auch andere mit dem Erbfall verbundene Rechtsgebiete ein. So ist dem Steuerrecht mit Recht großer Raum gewidmet, und der Praktiker wird es begrüßen, daß er hier nach einem Grundriß

des Erbschaftsteuerrechts sowie Hinweisen auf einkommensteuerrechtliche Folgen ausführlich über „Steuerlich motivierte Gestaltung“ und in lebensnaher Weise auch gleich über das Steuerstrafrecht informiert wird. Wie weit die Grenzen gezogen werden, zeigen u.a. die Abschnitte „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ oder auch „Auslandsvermögen“, ein Abschnitt, in dem sowohl das Internationale Erbrecht, also das Internationale Privatrecht, als auch das Internationale Erbschaftsteuerrecht präsentiert werden. Ein kürzerer Hauptteil befaßt sich mit dem Erbrecht im Verfahren, vom FGG-Verfahren über das Prozeßverfahren bis hin zu Schiedsverfahren und Mediation sowie zum Besteuerungsverfahren. Nachlaßverwaltung und Nachlaßinsolvenz sind dagegen bereits innerhalb des ersten Hauptteils in dem der Nachlaßabwicklung gewidmeten Abschnitt abgehandelt.

Das Buch ist sehr auf praktische Hilfestellung für den Anwalt ausgerichtet, es bietet Checklisten, Formulierungsvorschläge und Muster, in die man nur noch die Daten des Einzelfalls einzusetzen braucht. Zeitknappheit als typisches Phänomen ist hier von vornherein unterstellt. Schon in den ersten Sätzen des Vorworts zur ersten Auflage (auch in der 2. Aufl. abgedruckt) verweist *Scherer* mit Recht darauf, daß erbrechtliche Fälle oft untrennbar mit Problemen aus vielen anderen Rechtsgebieten verknüpft sind, und stellt bedauernd fest, „das Zeitbudget der mit diesen Fragestellungen befaßten Berater“ wachse nicht entsprechend mit. Aber werden nicht in vielen Fällen zeitabhängige Gebühren vereinbart? Das Buch enthält insgesamt mehr oder weniger alles, was man im Zusammenhang mit einem Erbfall braucht, wird also der Bezeichnung als Handbuch vollauf gerecht. Auf den typischen Lebenssachverhalt als möglichen Bezugspunkt einer Darstellung der Gestaltung ist weitgehend verzichtet, der Leser muß sich die jeweils benötigten Komponenten – etwa des bürgerlichen Rechts auf der einen, des Steuerrechts auf der anderen Seite – selbst zusammensuchen.

Anderen Zuschnitt weist, wie schon der Titel zum Ausdruck bringt, das von Rechtsanwalt *Bernhard F. Klinger* herausgegebene Münchener Prozeßformularbuch, Bd. 4 Erbrecht (2004) auf. Von 18 Rechtsanwälten und Notaren verfaßt, bietet es auf ca. 1350 Seiten in einer an den einzelnen Verfahrensgegenständen orientierten Gliederung eine Fülle von ausformulierten Formularen für die an Gericht oder Notariat zu richtenden Anträge, Klagen, Rechtsmittel usw. Die Formulare sind mit durchweg kompakten, auch auf weiterführende Literatur verweisenden Anmerkungen versehen. Die angesprochenen Materien betreffen beispielsweise die Begründung des Mandatsverhältnisses, Informationsbeschaffung und Auskunftsansprüche, Ausschlagung der Erbschaft, Erbscheinsverfahren, Erbenfeststellungsklage und Durchsetzung oder Abwehr von Pflichtteilsansprüchen. Auch die Zwangsvollstreckung in Erbsachen und das Erbschaftsteuerverfahren sind berücksichtigt. Die Aufgabe des Benutzers besteht nur noch darin, das passende Formular zu finden und sodann die konkreten Daten seines Falles einzusetzen. Damit dies rasch mit Hilfe des Computers geschehen kann, ist auch eine CD-ROM mit allen Formularen beigelegt.

G. Und die Zukunft der Erbrechtsliteratur?

Solange Menschen auf diesem Planeten leben und sterben, wird es das Erbrecht geben, und ebenso die Werke der Juristen, die sich mit der Erläuterung und Weiterentwicklung des Erbrechts befassen. Über diese reichlich banale Feststellung hinaus läßt sich die Zukunft schwer vorhersagen. Die Bedeutung der elektronischen Medien wird erheblich zunehmen – von CD-Rom war schon die Rede und im Internet ist der Verlag C. H. Beck mit Beck Online bereits bestens präsent. Ob daneben gedruckte Lehrbücher, Handbücher und Kommentare ihre gewohnte Bedeutung als tägliche Begleiter des Juristen behalten werden? Wer an Büchern im allgemeinen und an juristischen im besonderen seine Freude hat, wird sich eine Ergänzung, nicht aber eine Verdrängung durch den Bildschirm wünschen.